VCI-Stellungnahme

NATIONALER WIEDERHERSTELLUNGSPLAN

Allgemeine Anmerkungen

Naturschutz ist wichtig für unsere Gesellschaft als Ganzes und auch ganz konkret für die Industrie. Die chemische, pharmazeutische und biotechnische Industrie hat größtes Interesse an einer intakten Natur als Grundlage für gesunde Mitarbeitende, die wirtschaftlichen Tätigkeiten und Innovationen, z. B. Zugang zu nachwachsenden Rohstoffen oder genetischen und biologischen Ressourcen. Daher setzen wir uns für den Schutz der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung der Natur ein, u.a. in unserer Nachhaltigkeitsinitiative Chemie[3].

Im Fall der Wiederherstellungsverordnung (W-VO) und des sehr umfangreichen Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) ist es jedoch unklar, welchen Mehrwert sie für die Natur über das bereits bestehende strenge Umweltrecht in Deutschland hinausbringen. Perspektivisch muss evidenzbasiert das Maximum an Synergie zwischen effektivem Naturschutz und global wettbewerbsfähiger Wirtschaft erzielt werden.

Wirtschaftsstandort sichern – Auslagerung von Flächennutzung vermeiden

Für die **Resilienz** des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist es wichtig, in gesamten **Wertschöpfungsketten** innerhalb des Bundes und mindestens der EU zu denken. Um die Standortbedingungen durch den Nationalen Wiederherstellungsplan weniger zu belasten sind folgende Punkte bei der weiteren Ausgestaltung zu bedenken:

- **NWP bleibt unklar bezüglich Flächen – Planungssicherheit für Unternehmen fehlt:** Die W-VO wird **Flächenkonkurrenz erhöhen**, weil weniger Flächen in vollem Umfang nutzbar sein werden, am ohnehin schon dicht besiedelten Standort Deutschland. Auch wenn die Planung bis 2030 zunächst auf Natura-2000-Gebiete beschränkt ist, können bis 2050 alle Flächen betroffen sein. Die Planungs- und Investitionszyklen der Industrie reichen länger als bis 2030 und sie braucht **Planungssicherheit**. Der NWP bleibt eine Konkretisierung der Suchräume schuldig. Somit können Unternehmen, egal in welcher Lage, nicht sicher sein, ob auf ihren Flächen oder potenziellen Erweiterungsflächen Maßnahmen ergriffen werden – sofern die genannten Lebensraumtypen vorkommen können. Um Chancen aus dieser Offenheit des NWPs zu ziehen, **sind bei der Planung folgende Aspekte zu berücksichtigen**:
 - Bestehende Regionalplanung ist zu beachten, insbesondere hinsichtlich Rohstofflagerstätten, landwirtschaftlichen Flächen und komplexen, ortsgebundenen Industriestandorten. Hierzu ist auch der Art. 14 Abs. 16 c) zu betrachten, der *„unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen im Zusammenhang mit sozialen,*

wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen, regionalen und lokalen Besonderheiten und der Bevölkerungsdichte berücksichtigen“ soll.

- Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren sind zu beachten, z. B. sind innerhalb von Industriegebieten Zielkonflikte und Doppelprüfungen bei Flächennutzungen zu vermeiden und rechtssichere Verfahren zu gewährleisten. Wäre z. B. eine Kombination von verpflichtenden Ausgleichflächen mit NWP-Flächen denkbar?
- Der vorgesehene Fokus auf Natura-2000-Gebiete ist konsequent umzusetzen und dort sind qualitative Verbesserungen zu erzielen und nachzuhalten.
- Langfristige Chancen von Renaturierungsmaßnahmen, insbesondere bei der Rohstoffgewinnung, sind mitzudenken. Beispielsweise bieten Steinbrüche ideale Möglichkeiten um nährstoffarme Offenland-Lebensraumtypen wie Magerrasen herzustellen. Ebenso sind Chancen von vorrübergehenden Maßnahmen an Unternehmensstandorten miteinzubeziehen, um Standortentwicklungen auf Industrie- und Gewerbeflächen zu unterstützen, anstatt zu verhindern oder zu erschweren (Stichwort „Natur auf Zeit“).
- Kunden- und Investorenanforderungen (Wertschöpfungsketten) müssen beachtet werden.

- **Umgang mit Kosten und Genehmigungen bleibt unklar:**
 Die Industrie muss sich auf **langwierige Genehmigungsverfahren** und Kosten einstellen, z. B. wegen zusätzlicher Untersuchungen, ob Entwicklungen im Einklang mit dem NWP und insbesondere mit dem Verschlechterungsverbot stehen. Weitere Kosten muss die Industrie erwarten, wenn es an die Umsetzung der angekündigten Maßnahmen geht. Im aktuellen Entwurf des NWP bleibt die Kostenfrage ungeklärt. Dieser **Finanzierungsvorbehalt** reduziert die Planungssicherheit für die Industrie weiter.
- **Das Verschlechterungsverbot** richtet sich an Mitgliedsstaaten, kann aber auf Unternehmen und kleinräumige Einzelvorhaben durchschlagen, z. B. wenn gewisse unvermeidbare Emissionen an einem bestehenden Standort wegen Nähe zu wiederhergestellten Flächen nicht mehr genehmigungsfähig sind oder wenn Nutzungen von Flächen durch das Verschlechterungsverbot stark eingeschränkt werden (auch wenn die direkte Nutzung selbst nicht ausgeschlossen wird).
- **Effiziente Umsetzung und Vernetzung:** Wir begrüßen, dass Teil C des Nationalen Wiederherstellungsplans bereits etablierte nationale Programme und Förderinstrumente bündelt, die einen zentralen Beitrag zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung (WVO) leisten. Beispielsweise im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt ist der VCI bei Unternehmen biologische Vielfalt (UBi) aktiv und schätzt den Austausch zwischen Wirtschaft und Naturschutz.

- **Naturschutz muss sich rechnen, damit er dauerhaft gelingt:**
 - **Wiederherstellungsmaßnahmen und Nutzung** können und sollen laut BMUKN Hand in Hand gehen. Dies kann jedoch nur bedingt funktionieren, wenn z. B. in Natura-2000-Gebieten der Einsatz von PV-Anlagen, die Unternehmen im Sinne ihrer Klimastrategie einsetzen, verboten sind. Parallel zum vorliegenden Verfahren läuft ein Stresstest zur Vogelschutz- und FFH-Richtlinie. Schnittstellen zur W-VO, mögliche Zielkonflikte und Doppelregulierungen sollten frühzeitig analysiert und gelöst werden. Insgesamt sollten die laufenden Verfahren eng aufeinander abgestimmt sein, um zusätzlichen Bürokratieaufwand und Zielkonflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Genannt sei hier auch die Revision der EU-Wasserrahmenrichtlinie (inkl. der Regelungen des EU-water package) sowie die Bodenmonitoring-Richtlinie und die EU-Industrieemissionsrichtlinie.
 - **Umwelteinwirkungen und ihr Nutzen sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten**, z. B. Flächeninanspruchnahme für Klimaschutzmaßnahmen wie Erneuerbare Energien und Anbau nachwachsender Rohstoffe, oder Gewässerschutz beim Ausbau notwendiger Infrastruktur. Dies gilt ebenso für den internationalen Kontext. Für potenziell aus Deutschland abwandernde Produktion sind die entsprechenden Umweltauswirkungen an den ausgelagerten Standorten in die Bewertung einzubeziehen. Zum einen stehen dadurch weniger Mittel für den Naturschutz in Deutschland zur Verfügung. Zum anderen können durch Produktionsabwanderung auf globaler Ebene Nachteile für den Naturschutz entstehen (Stichwort „spillover effects“). Sollte dies zu einer Verschlechterung der Umwelt- und Klimabilanz führen, so ist die entsprechende Produktion in Deutschland zu bevorzugen und durch geeignete rechtliche Absicherung der Unternehmen zu erhalten und gewährleisten. Die sozioökonomische Definition laut Art. 15 Abs. 3 s) wird bisher nur in Ansätzen adressiert: *„Jeder Mitgliedstaat nimmt in seinem […] nationalen Wiederherstellungsplan folgende Elemente auf: die vorhersehbaren sozioökonomischen Auswirkungen und den geschätzten Nutzen der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12.“* Aktuell ist der geschätzte Nutzen ausführlich dargestellt, aber sozioökonomische Auswirkungen kommen kaum vor. Eine genauere Betrachtung liegt z. B. für die Baustoff-Steine-Erden-Industrie vor.
 - **Nötig ist ein flexibler und innovationsfreundlicher Naturschutzansatz**, der integrativ **Return on Investment** beim Artenschutz berücksichtigt, inklusive Einbeziehung globaler natürlicher Verbreitungsgebiete und Populationskennzahlen, die erforderlich sind, um generell Arten vor dem Aussterben zu bewahren mit entsprechender Priorisierung (beispielsweise Berücksichtigung IUCN global gelisteter Arten unter “critically endangered” oder “endangered” versus “least concern”). Dabei ist mit Blick auf den Aufwand an öffentlichen Geldern und Wohlfahrtsverlust zu differenzieren, z. B. zwischen Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland (z. B. Rotmilan) und anderen Arten, die noch ganz andere, ggf. hinsichtlich Klimaresilienz günstigere, Verbreitungsgebiete haben.

Beispiele aus dem Unternehmensalltag

- **Rohstoffversorgung gefährdet:** Die Stahlindustrie benötigt für die Umstellung auf klimaneutrale Produktionsmethoden deutlich größere Mengen an Dolomit. Dies erfordert eine Vergrößerung lokaler Abbaustätten. Lagerstätten sind standortgebunden und können nicht „ausweichen“. Bereits jetzt gibt es Bestrebungen geplante Erweiterungsflächen der Steinbruchbetreiber mit Verweis auf die Ziele des NWP über die Regionalplanung und weitere Schutzgebietsausweisungen einzuschränken.
- **Unternehmerische Investitionen** in den Umweltschutz sollten durch Flächeninanspruchnahme bzw. Flächennutzungskonflikte nicht pauschal verhindert werden. Als ein Beispiel aus der Kaliindustrie sei folgender Fall genannt: Rückstandshalden sollen abgedeckt werden, um die Entstehung von salzhaltigem Wasser zu verringern und weniger Salzeinleitungen in Flüsse zu erreichen. Diese Maßnahmen werden mit der Begründung des Verstoßes gegen naturschutzrechtliche und gewässerschutzrechtliche Anforderungen abgelehnt. Haldenabdeckungen beanspruchen im Gegenzug Flächen, die z. T. Lebensraumtypen beeinflussen.
- **Unternehmen ergreifen an ihren Standorten aus ureigenem Interesse Maßnahmen** zum Naturschutz, z. B. zum Schutz vor Extremwetterereignisse oder Hitzeschutz. Solche Aktivitäten sollten als Maßnahmen im Sinne des NWP mit **niedrigem Bürokratieaufwand** anerkannt werden können. Für Geld und Zeiteinsatz würde eine WIN-WIN Situation entstehen, z. B. bei Aufwertungen von Flächen.

Forderungen und Vorschläge

- **Klare Datengrundlage und Modus für die Flächenauswahl:** Auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte sowie bei der Regional- und Landesplanung sind die Unternehmen vor Ort in die Flächenauswahl frühzeitig und aktiv einzubinden. Bei der (kommunalen) Planung sind wirtschaftliche Entwicklungen mitzudenken, auch um nachgelagerte Genehmigungsverfahren zu vereinfachen.
- **Öffentlich zugängliche und transparente Priorisierung:** Transparenz ist nötig über die Entwicklung von Habitaten und Arten, die in Deutschland unter besonderem Schutz stehen, im Laufe der Zeit und im Vergleich zu ihren globalen Populationen, inklusive globaler natürlicher Verbreitungsgebiete und wo sie gegebenenfalls als invasive Art angesehen sind (= tatsächlicher Beitrag Deutschlands zum globalen Artenschutz).
- **Impact Assessment ist notwendig**, um herauszuarbeiten, was bei einem gegebenen Einsatz (mit entsprechenden Kosten für Unternehmen und Bürger, sowie Limitierung der Manövrierfähigkeit der Wirtschaft inklusive globaler Wettbewerbsfähigkeit) für den effektiven Naturschutz tatsächlich erreicht wird.
 Generell wird eine genaue Abwägung für neue Regulierungen vorgeschlagen, ob bei gegebenem Aufwand (Verwendung von Steuergeldern, indirekte Kosten durch Regulierung

der Industrie, direkte Kosten durch Abgaben) die entsprechenden Naturschutzziele (Zustand der Habitate, Anwesenheit relevanter Arten, Größe der Populationen) tatsächlich erreicht wurde. Gegebenenfalls unter Angabe des ROI.

- **Management-/Austausch-Tool fehlt bisher für EU-Vergleich:** Die Umweltgesetzgebung ist in Deutschland bereits äußerst detailliert und orientiert an anspruchsvollen Zielen. Was zählt dann als zusätzlich und wie würden die gleichen Maßnahmen in anderen EU-Ländern bewertet? Welche Vorgaben gelten wo für die behördliche Umsetzung der Bewertung? Auch wenn biologische Vielfalt oft lokal zu bewerten ist, agieren wir ebenso wie bei Klimamaßnahmen im globalen Kontext. Die chemische, pharmazeutische und biotechnische Industrie bekennt sich somit klar zu den internationalen Zielen der Convention on Biological Diversity (CBD). Es ist zu begrüßen, dass keine zusätzlichen Berichtsplichten über die bestehenden nationalen Berichtspflichten heraus vorgesehen. Dabei muss es bleiben. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand für Unternehmen ist abzulehnen. Dabei sind auch indirekte Berichtspflichten zu bedenken, z. B. wenn durch das Verschlechterungsverbot neue Anzeigepflichten entstehen für notwendige Eingriffe in Flächen.
- **Ins Tun kommen:** Behörden dürfen nicht weiter belastet werden mit Bürokratie und Vollzugsfragen, sondern müssen befähigt werden, ihre Kerntätigkeiten im Sinne des Naturschutzes und der W-VO durchzuführen. Die Unternehmen verstehen die Behörden in diesem Sinne als Partner und sind bereit mitzuwirken. Für ein effizientes und gut orchestriertes Vorgehen wären Vorschläge und vorgedachte Maßnahmen hilfreich, an denen sich Unternehmen beteiligen oder ihre Expertise einbringen können. Dies gibt Orientierung für konkretes Handeln in den sehr umfangreichen Verfahren.

Ansprechpersonen:

Anne Armbruster
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
Abteilung Nachhaltigkeit – Initiative Chemie³
T +49 69 2556-1528 | **E** anne.armbruster@vci.de

Verena A. Wolf
Abteilung Umwelt und Technik
Leiterin Center of Excellence Bürokratieabbau
T +49 160-7470570 | **E** wolf.verena@lv-nord.vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | **www.ihre-chemie.de** | **www.chemiehoch3.de**
LinkedIn | **YouTube** | **Instagram**
Datenschutzhinweis | **Compliance-Leitfaden** | **Transparenz**

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und rund 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.